

LESEFASSUNG

der SATZUNG ZUM SCHUTZ DES BAUMBESTANDES IN DER UNIVERSITÄTS- UND HANSESTADT GREIFSWALD (BAUMSCHUTZSATZUNG)

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 22.10.2002, (GVOBl. M-V 2003, S. 1), zuletzt geändert am 23.05.2006 durch Gesetz (GVOBl. S. 194) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. S. 205), hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf ihrer Sitzung am 15.05.2007 eine Änderung der Baumschutzsatzung vom 24.07.2001 beschlossen, die nunmehr im Zusammenhang lautet:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume
- a) zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - b) zur Gestaltung, Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Lärm, Staub und Schadstoffimmissionen,
 - d) zur Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
 - e) zur Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützte Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes auf dem Hoheitsgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

- (2) Diese Satzung gilt nicht für
- a) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes
 - b) erwerbsmäßig genutzte Baumbestände, insbesondere Obstbaumplantagen, Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen,
 - c) Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
 - d) denkmalgeschützte Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestandes erstellt wurde
 - e) Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 des Landesnaturschutzgesetzes.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind

- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz geschützter Bäume unter 1 m Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe des Umfangs von zwei Stämmlingen mindestens 100 cm erreicht.
- b) Eiben (Taxus) und Stechpalmen (Ilex) mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm in 1 m Höhe,
- c) alle Bäume, die aufgrund von § 7 dieser Satzung als Ersatzpflanzung oder als Ausgleichsmaßnahme angepflanzt worden sind, unabhängig von ihrer Größe.

(2) Der Schutz nach Abs. 1 gilt nicht für

- 1. Nadelbäume in Hausgärten, mit Ausnahme der Waldkiefern in Riemserort
- 2. Pappeln im Innenbereich
- 3. Obstbäume, mit Ausnahme derjenigen in der Innenstadt, der Fleischervorstadt und der Mühlenvorstadt ohne Obstbausiedlung sowie der Walnussbäume und Esskastanien im gesamten Stadtbereich.

§4 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die nach Maßgabe dieser Satzung geschützten Bäume ohne Genehmigung des Oberbürgermeisters der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Stadtbauamt, Abteilung Umwelt- und Naturschutz zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die erheblich auf die arttypische Erscheinungsform einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Unter die Verbote des Abs.1 fallen alle Maßnahmen mit für die geschützten Bäume negativen Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenraum, insbesondere

- a) die Befestigung der umgebenden Wurzelfläche mit einer kaum oder nicht wasserdurchlässigen Schicht (Asphalt, Beton, Pflaster, Mineralgemische),
- b) das Verdichten der Bodenfläche (u.a. durch Verkehrseinwirkungen),
- c) das Abgraben, Aufschütten oder Ausschachten (z.B. durch Ausheben von Gräben),
- d) das Lagern oder Zuführen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder anderen toxisch wirkenden Substanzen,
- e) das Anwenden von Bioziden, soweit diese nicht für die Anwendung an Bäumen dieser Art zugelassen sind,
- f) das Befestigen von Werbemitteln und anderen Gegenständen, insbesondere durch Nageleinschlag, und das Beschädigen der Rinde,
- g) das Anlegen von Feuer .

(3) Nicht unter die Verbote der Abs.1 und 2 fallen fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Letztere sind dem Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Stadtbauamt, Abteilung Umwelt- und Naturschutz unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

Der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Stadtbauamt, Abteilung Umwelt- und Naturschutz kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von geschützten Bäumen im Sinne der §§ 2, 3 dieser Satzung vorzunehmen oder, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann, zu dulden hat. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. In begründeten Fällen kann der Antragsteller zur Verpflanzung geschützter Bäume verpflichtet werden.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen. Ein Ausnahme ist zu genehmigen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. aus Gründen Verkehrs- sowie der Ver- und Entsorgungssicherheit) verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,
- b) ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Unzumutbar ist die Beeinträchtigung, wenn Fenster durch den Baum so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume auch während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, ist die Erlaubnisvoraussetzung vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründen des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei dem Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Stadtbauamt unter der Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Der genaue Standort und die Baumart sind anzugeben.

(4) Die Entscheidung über eine Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ist gebührenpflichtig und kann mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen verbunden sein.

§ 7

Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

(1) Mit der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung wird der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zu einer Ersatzpflanzung standortgerechter, einheimischer Baumarten verpflichtet, die auf seine Kosten zu erfolgen hat. Wachsen die gepflanzten Bäume nicht an, ist die Pflanzung zu wiederholen. Muss die Beseitigung aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erfolgen, wird von der Auflage zur Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung abgesehen.

2) Der Umfang der Ersatzpflanzung auf der Grundlage des § 15 Abs. 4 bis 6 des Landesnaturschutzgesetzes richtet sich nach den Kompensationsregelungen des gemeinsamen Alleenerlass des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums in Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2002, wobei der Vitalitätszustand und der Standort zu berücksichtigen sind.

(3) Zur Überprüfung des Erfolges der Ersatzpflanzung kann ein angemessener, höchstens aber dreijähriger Zeitraum festgelegt werden, nach dem die zuständige Naturschutzbehörde den Anwacherfolg prüft und feststellt, ob die Voraussetzungen für eine Wiederholungspflanzung gemäß Abs. 1 Satz 2 vorliegen.

(4) Ist eine Ersatzpflanzung nach Abs.1 nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, so hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. Dazu gehören u.a. die Sicherstellung der Ver- und Entsorgung, des öffentlichen Verkehrs und die Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes.

(5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 und 2). Zusätzlich werden pauschal Kosten in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises für die Pflanzung, die fachgerechte Anwachspflege und das Anwachsrisiko erhoben.

(6) Die Ausgleichszahlungen sind an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu entrichten. Sie sind zweckgebunden für die Finanzierung von Ersatzpflanzungen zu verwenden.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt oder eine Bauvoranfrage gestellt, so sind im Lageplan die durch das Bauvorhaben möglicherweise betroffenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser darzustellen. Dazu ist gegebenenfalls eine vermessungstechnische Erfassung einschließlich der Höhenangaben erforderlich.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Grundstück beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

§ 9 Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt worden ist, geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, Ersatzpflanzungen nach § 7 auf dem Grundstück vorzunehmen oder zu veranlassen oder die Folgen von Schädigungen oder Veränderungen zu beseitigen.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung nach § 7 Abs. 5 und 6 für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.

(3) Die gleichen Verpflichtungen, bemessen an der vorgeschriebenen Ersatzpflanzung, treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter Maßnahmen nach Abs. 1 vornimmt und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein durchsetzbarer Schadenersatzanspruch aus diesem Grunde gegen den Dritten zusteht. Bis zur Höhe dieses Schadenersatzanspruches haften der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch, darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Vertreter der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach angemessener Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung kann bei Gefahr im Verzuge entfallen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 LNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs.1 und 2 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert,
- b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung geschützter Bäume nach § 5 nicht Folge leistet oder ihre Durchführung nicht duldet,
- c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 Abs.4 nicht erfüllt,

- d) die sich aus § 7 ergebenden Auflagen, Bedingungen und sonstigen Anordnungen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt,
- e) entgegen § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 LNatG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren ist der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zuständig.

§ 12 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Greifswald, den 30.05.2007

Dr. König
Der Oberbürgermeister